



Promotionsordnung

Diplomierte Gestalterin/diplomierter Gestalter HF, Fachrichtung Produktdesign

A. Allgemeines zum Studium

| | | |
|------------------|-----|--|
| Ausbildungsdauer | § 1 | Die Diplombildung zur dipl. Gestalterin/zum dipl. Gestalter HF Fachrichtung Produktdesign dauert sieben Semester und ist berufsbegleitend. Die Ausbildung umfasst 3'600 Lernstunden und verlangt eine nachgewiesene Berufstätigkeit von mindestens 50% in einem einschlägigen Beruf. |
| Lernbereiche | § 2 | ¹ Jedes Ausbildungsjahr besteht aus einem Lernbereich Schule und einem Lernbereich berufliche Praxis. ² Der Lernbereich Schule umfasst in der Regel 50% der Ausbildungszeit, der Lernbereich berufliche Praxis 50%. Der Lernbereich Schule umfasst Einheiten von 1½ Unterrichtstagen à 12 Lernstunden während 40 Wochen pro Ausbildungsjahr, fünf Blockwochen à 40 Lernstunden über das gesamte Studium sowie mindestens einen Tag Selbststudium pro Woche. |

B. Promotion

| | | |
|-----------------------------------|-----|---|
| Allgemeine Promotionsbestimmungen | § 3 | ¹ Jedes Ausbildungsjahr wird mit einer Promotion abgeschlossen. ² Die Beurteilung beruht auf den in den Ausbildungszielen formulierten Kompetenzen gemäss dem Rahmenlehrplan. Die Kriterien der Beurteilung werden den Studierenden vorgängig bekanntgegeben. |
| Bewertungsmassstab | § 4 | ¹ Die Beurteilung der Leistungen erfolgt mit Semesterzeugnissen und beruht auf einer Bewertungsskala von 1 – 6 und wird auf Zehntelnoten berechnet (6 = sehr gut, 1 = unbrauchbar oder nicht ausgeführt). ² Beurteilungskriterien: <ul style="list-style-type: none">- inhaltliche und gestalterische Auseinandersetzung mit dem Thema- Übereinstimmung von Bildsprache und Inhalt/Angemessenheit des Ausdrucks- Eigenständigkeit, Einsatz und Originalität der gestalterischen Arbeit- technische und formale Qualität der Umsetzung- Schlüssigkeit/Verständlichkeit der Konzeption, Funktionalität |



| | | |
|---|------|--|
| Qualifikation im Lernbereich Schule | § 5 | <p>¹ Die Qualifikation im Lernbereich Schule erfolgt durch den Abschluss aller Unterrichtsfächer des jeweiligen Ausbildungssemesters.</p> <p>² Die Präsenzverpflichtung ist mit 80% des Unterrichtsbesuches festgelegt.</p> |
| Qualifikation im Lernbereich berufliche Praxis | § 6 | <p>Der Lernbereich berufliche Praxis muss einmal pro Ausbildungsjahr vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin mit einer Bestätigung über eine einschlägige Arbeitstätigkeit von mindestens 50% nachgewiesen werden. Die Bestätigung weist den jeweiligen Zeitraum, den Beschäftigungsgrad sowie die berufliche Tätigkeit aus. Studierende mit einer eigenen Firma belegen ihre Auftragsituation mit Kopien der Aufträge, Offerten und Rechnungen.</p> |
| | | C. Promotionsentscheide |
| Promotionsbedingungen | § 7 | <p>¹ Voraussetzungen für die Promotion sind</p> <ul style="list-style-type: none">- die Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung,- genügende Qualifikationen im Lernbereich Schule,- ein Notendurchschnitt von mindestens Note 4,0 über alle Fächer- die Semesternote der Projektarbeit beträgt mindestens 4.0- der Nachweis über die einschlägige berufliche Praxis von mindestens 50% <p>² Kann die einschlägige berufliche Praxis von mind. 50% in einem Semester nicht nachgewiesen werden, muss diese bis zum Diplom nachgeholt werden.</p> |
| Prüfungswiederholungen | § 8 | <p>Wegen entschuldigter Abwesenheit nicht abgelegte Prüfungen oder schriftliche Arbeiten sind an einem von der Studienleitung festzusetzenden Termin nachzuholen.</p> |
| Dispensierung von einem Fach oder mehreren Fächern | § 9 | <p>¹ Dispensierungen für einzelne Fächer können erteilt werden, wenn der/die Student/-in die erforderlichen fachlichen Kenntnisse mitbringt. Über eine Dispensierung entscheidet die Studienleitung. Alle Prüfungen müssen jedoch abgelegt werden.</p> <p>² Die Semestergebühren bleiben auch bei einer Dispensation unverändert.</p> |
| Unregelmässigkeiten | § 10 | <p>Wer unentschuldigt nicht zu einer Prüfung erscheint, die Prüfung ohne zwingenden Grund nicht vollständig ablegt oder unerlaubte Hilfsmittel verwendet, hat die Prüfung nicht bestanden.</p> |
| Ausschluss aus der höheren Fachschiule | § 11 | <p>Ein Ausschluss erfolgt, wenn die Promotionsbedingungen auch nach der Wiederholung nicht erfüllt werden.</p> |



D. Qualifikationsverfahren

| | | |
|--|------|---|
| Zulassung zum Qualifikationsverfahren | § 12 | Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss der drei Ausbildungsjahre sowie den Nachweis einer das Studium begleitenden einschlägigen Berufstätigkeit voraus. |
| Qualifikationsverfahren Diplomprüfung | § 13 | <p>Die Diplomprüfung setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none">¹ Nachweis des Lernbereichs berufliche Praxis (mindestens 50% pro Semester)² Kann die einschlägige berufliche Praxis von mindestens 50% bis Ende des 6. Semesters nicht nachgewiesen werden, erfolgt die Zulassung an die Diplomprüfung mit dem Hinweis, dass das Diplom erst ausgestellt wird, wenn dieser Nachweis erfüllt istDiplomarbeit bestehend aus einer praktischen und einer theoretischen ArbeitFachgespräch <p>Die Beurteilung der Diplomprüfung erfolgt in Anwendung des Bewertungsmassstabes.</p> |
| Lernbereich berufliche Praxis | § 14 | Die Bestätigung des Lernbereichs der einschlägigen beruflichen Praxis gibt darüber Aufschluss, dass die Studierenden am Arbeitsplatz komplexe gestalterische Aufgaben im Bereich der Raum-/Objektgestaltung überblicken, lösungsorientiert bearbeiten und selbst-, sozial- und fachkompetent ausführen können. |
| Praktische und theoretische Diplomarbeit | § 15 | <ol style="list-style-type: none">¹ Die praktische Diplomarbeit und die theoretische Diplomarbeit zählen je zu einem Drittel für die Diplomnote. Die Studierenden erbringen mit der Diplomarbeit den Nachweis, dass sie ein komplexes Thema aus dem Tätigkeitsfeld der Raum- und Objektgestaltung umfassend analysieren, erarbeiten, realisieren und damit ihre Kompetenzen und eigene Erfahrungen einbringen können. In der theoretischen Arbeit werden die Zielsetzung, das Fazit aus der Recherche und die Reflexion zum Prozess und der Zielsetzung erläutert.² Die Diplomarbeit orientiert sich an konkreten und überprüfbaren Kriterien, die den Studierenden vorgängig bekanntgegeben werden. Die Bewertung obliegt der Prüfungskommission. |
| Fachgespräch | § 16 | <ol style="list-style-type: none">¹ Das Fachgespräch zählt zu einem Drittel für die Diplomnote. Anhand des Fachgesprächs zeigen die Studierenden auf, dass sie Fachthemen vernetzen und den Zusammenhang zwischen den Arbeitsfeldern herstellen können.² Das Fachgespräch dauert 30 Minuten und wird von je drei Experten/Expertinnen der Schule und drei Experten/Expertinnen einer OdA (Organisationen der Arbeitswelt) durchgeführt. Diese bewerten einvernehmlich und protokollieren ihren Entscheid. |



| | | |
|--|------|--|
| Wiederholung des Qualifikationsverfahrens | § 17 | Die Diplomarbeit und das Fachgespräch können einmal, frühestens ein Jahr später, wiederholt werden, sofern der Durchschnitt der für das Diplom massgebenden Noten ungenügend ist. Ist das Resultat zum zweiten Mal ungenügend, ist die Diplomprüfung definitiv nicht bestanden. |
| Unregelmässigkeiten | § 18 | Im Falle von Unregelmässigkeiten an der Diplomprüfung gilt § 10 sinngemäss. |
| Diplomausweise | § 19 | Das Diplom wird von der Schule ausgestellt. Die Diplomnoten werden zudem nach der international geltenden Skala mit Buchstaben ausgewiesen. A: hervorragend 5,8–6,0 B: sehr gut 5,3–5,7 C: gut 4,8–5,2 D: befriedigend 4,3–4,7 E: ausreichend 4,0–4,2 Fx: mit Nacharbeit 3,5–3,9 F: nicht bestanden < 3,5 |
| Zuständigkeit | § 20 | E. Prüfungskommission ¹ Für den Bildungsgang ist die Prüfungskommission der Schule für Gestaltung, Kommission dipl. Gestalterin/dipl. Gestalter HF Fachrichtung Produktdesign, zuständig. ² Die Prüfungskommission entscheidet über alle Fragen der Promotion, insbesondere über die Wiederholung von Prüfungen bzw. Ausbildungsjahren sowie über das Bestehen der Diplomprüfung. |
| Zusammensetzung | § 21 | Die Prüfungskommission umfasst mindestens sechs Mitglieder. Die Lehrgangsleitung präsidiert die Prüfungskommission. Der Prüfungskommission gehören in der Regel an: a. Lehrgangsleitung der SfGZ b. Lehrgangsleitung der ibW c. Schulleitung d. drei externe Vertretungen einer OdA Die Prüfungskommission konstituiert sich selber. Ihre Mitglieder werden gemäss den kantonalen Ansätzen entschädigt. |
| Sitzungen | § 22 | Die Prüfungskommission tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Lehrgangsleitung legt die Sitzungsdaten fest. |



| | | |
|----------------|------|---|
| Beschlüsse | § 23 | <p>¹ Die Mitglieder der Prüfungskommission haben ein Antrags- und Stimmrecht. Sie sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>² Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident kann die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen. Dazu ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.</p> <p>⁴ Die Prüfungskommission legt fest, in welcher Form über Beschlüsse informiert wird.</p> |
| Protokoll | § 24 | <p>¹ Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird ein Protokoll geführt, das insbesondere die Beschlüsse enthält.</p> <p>² Das Protokoll wird allen Mitgliedern zugestellt.</p> |
| Einsprache | § 25 | <p>F. Rechtsmittel</p> <p>Gegen die Noten/Beurteilungen des Zeugnisses kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Schulleitung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.</p> |
| | § 26 | <p>Gegen Qualifikationsentscheide der Prüfungskommission kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung der Anordnung bei der Prüfungskommission schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der Einsprache kommt in der Regel aufschiebende Wirkung zu. Die Prüfungskommission überprüft die Einsprache uneingeschränkt und entscheidet nochmals über die Sache. Der Einspracheentscheid wird begründet.</p> |
| Rekurs | § 27 | <p>Gegen den Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen, vom Empfang dieser Mitteilung an gerechnet, bei der Bildungsdirektion, Generalsekretariat / Rechtsdienst, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs (im Doppel) eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid (oder: die angefochtene Verfügung) ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.</p> |
| Inkraftsetzung | | <p>Diese Promotionsordnung wurde von der Schulkommission am 26.10.2021 in Kraft gesetzt.</p> |